

Satzung

der Stadt Neustadt a. Rbge. über die Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt" in der Kernstadt vom 5. April 1979

Aufgrund des § 3 Abs. (1) und des § 5 Abs. (1) und (5) des Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz - StBauFG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2318), Berichtigung vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3617), geändert durch Artikel 46 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EAO) vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung des 4. Änderungsgesetzes zur NGO vom 24. Juni 1980 (Nieders. GVBl. S. 253) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 3. Juli 1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Berichtigung der Satzung vom 5. April 1979

(1) Das im Grundbuch von Neustadt a. Rbge., Blatt 1796, eingetragene Grundstück Windmühlenstraße 10/11 (Flurstück 143/3 der Flur 6 der Gemarkung Neustadt a. Rbge.) wird von der Satzung vom 5. April 1979 **nicht** erfaßt und wird deshalb in der Anlage 1 zu dieser Satzung gestrichen.

(2) Die nachstehend aufgeführten Grundstücke werden von der Satzung vom 5. April 1979 erfaßt:

Grundbuch von Neustadt a. Rbge.	Gemarkung Neustadt a. Rbge. Flur Flurstück	Straße; Haus-Nr.
Blatt 3260	6 38	Rundeel 17
Blatt 4567	6 68/3	KleineWallstraße (Böschung)
Blatt 967	7 23/3	Leinstraße 8
Blatt 1755	7 48/1	Am Wehr 1
Blatt 2333	8 63/2	An der Steinkuhle (Graben)
Blatt 2487	9 60/4	Schloßstraße7 (Amtsgericht)

Diese Grundstücke werden hiermit in das durch die Satzung vom 5. April 1979 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet einbezogen. Die Anlage 1 der vorerwähnten Satzung wird entsprechend ergänzt.

§ 2

Vereinfachte Änderung gemäß § 5 Abs. (5) StBauFG

(1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes vom 5. April 1979 wird gemäß § 5 Abs. (5) StBauFG dahingehend geändert, daß das nachstehend bezeichnete Gebiet in das bereits förmlich festgelegte Sanierungsgebiet einbezogen wird:

Erweiterungsgebiet A (ostwärtiger Endpunkt der geplanten Fußgängerzone):

Das Gebiet ist wie folgt begrenzt:

- im Norden: von der ostwärtigen Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 16/1 der Flur 7, dem Westufer der Kleinen Leine, der Nordkante der Kleinen Leinebrücke und der Nord- bzw. Nordostgrenze des Flurstücks 87/67 der Flur 7;
- im Osten: von einer Linie, die in einem Abstand von etwa 10 m in etwa parallel zur

Westgrenze des Flurstücks 29/23 der Flur 10 verläuft;

- im Süden: von einer Linie, die in einem Abstand von etwa 40 m in etwa parallel zur Nordkante der Straße "Schloßbrücke" verläuft; der Ostgrenze des Flurstücks 27/21 der Flur 10 und der Südkante der Kleinen Leinebrücke;
- im Westen: von einer Linie zwischen dem südwestlichen Brückenpfeiler der Kleinen Leinebrücke und der Nordostecke des rückwärtigen Nebengebäudes auf dem Flurstück 31/1 der Flur 9, der Nordkante des vorerwähnten Nebengebäudes, der Ostkante des Gebäudes Marktstraße 41 und der Ostgrenze der Flurstücke 68/1 und 13/1 der Flur 7.

Dieses Gebiet umfaßt Teile folgender Grundstücke:

Grundbuch von Neustadt a. Rbge.	Gemarkung Flur	Neustadt a. Rbge. Flurstück	Straße; Haus-Nr.
Blatt 745	7	118/71	Kleine Leine (Gewässer)
Blatt 2333	7	87/67	Gemeindestraße (Zwischen den Brücken)
Blatt 1788	7	88/67	Landesstraße (L 193)
Blatt 2333	10	27/21	Parkplatz Amtswerder
Blatt 745	9	89/66	Kleine Leine (Gewässer)
Blatt 1626	9	31/1	Marktstraße 41

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in einer Karte dargestellt, die zur allgemeinen Einsichtnahme im Stadtplanungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge. in Neustadt a. Rbge., Theresenstraße 4, ausliegt. Die Karte dient jedoch lediglich zur Erläuterung der Satzung. Die rechtsverbindliche Abgrenzung der Erweiterung des Sanierungsgebietes ergibt sich allein aus Absatz (1).

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 03. Juli 1980

Stadt Neustadt a. Rbge.

gez.

Bürgermeister

(L.S.)

gez.

Stadtdirektor

